

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsvereins Ottobrunn

(Fassung: Satzung vom 1. Juli 2016, geändert am 14. November 2019)

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenzen Ottobrunns.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ottobrunn. Sein Sitz ist in Ottobrunn.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

Insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben,

- langfristige kommunalpolitische Programme zu entwickeln,
- die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten und für die Wahl zu Parteiämtern zu geben,
- Anträge an die übrigen Parteigliederungen zu stellen und
- Kontakt zu den benachbarten Ortsvereinen zu halten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von drei Monaten ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dies soll im 1. Halbjahr geschehen. Zudem soll monatlich eine weitere Veranstaltung durchgeföhrt werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmenden und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der stimmberechtigte Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassier/Kassierin)
 - dem/der Schriftführer(in),
 - vier bis zehn Beisitzerinnen und Beisitzern.

Außerdem gehören dem Ortsvereinsvorstand die folgenden nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

- eine/ein Vertreter(in) der SPD-Gemeinderatsfraktion und
 - je eine/ein Vertreter(in) der bestehenden Arbeitsgemeinschaften, der/die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Monate nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode erfolgen.
 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die Kassier(in),
 - der/die Schriftführer(in),
 - die Beisitzerinnen und Beisitzer.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.

3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
4. Als Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen (Gemeinderäte und Kreistage) können auch SPD Nichtmitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt auch bei Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für Mandate als Landrätinnen oder Landräte, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bewerben wollen. Die genannten Bewerberinnen und Bewerber müssen vom Vorstand vorgeschlagen werden.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie stellen einmal im Geschäftsjahr den Prüfbericht einer Mitgliederversammlung vor und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Ortsvereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Oberbayern und der Satzung des Unterbezirks München Land in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.